



Ausstellungsreglement

1. Allgemeines

Die Funus GmbH in 6048 Horw, nachfolgend Messeleitung genannt ist die Veranstalterin und Organisatorin der funus Bestattungsmesse.

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Messeleitung und den Ausstellern, namentlich in Bezug auf Standmiete, Rechte und Pflichten der Aussteller. Mit seiner Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten die vorliegenden Bedingungen und verpflichtet sich, diese in allen Teilen einzuhalten. Sämtliche in diesem Reglement angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur funus Bestattungsmesse erfolgt online über Internet / E-Mail oder schriftlich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Formular.

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet alleine und endgültig die Messeleitung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

3. Tisch-Zuteilung / Präsentationsregeln

Die Aussteller präsentieren sich auf einheitlichen, von der Messeleitung zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen. Die Zuteilung der Tische erfolgt durch die Messeleitung. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

Ausstellungswände oder standähnliche Aufbauten sind untersagt. Pro Teilnehmer ist maximal ein Rollup erlaubt, welches hinter dem Tisch platziert werden muss. Mit Ausnahme von Warenmustern oder Werbeartikeln ist die Abgabe von Getränken und Speisen untersagt.

4. Preise und Konditionen

In der Teilnahmegebühr von CHF 950 pro Tisch sind enthalten: -ein Präsentationstisch 180x70 cm mit zwei Stühlen.

5. Zeitlicher Ablauf, Eintrittskontrolle

Tische können am Veranstaltungstag ab 09.00 h bezogen werden; der Aufbau muss vor Messebeginn um 11.00 h abgeschlossen sein. Von 11.00 bis 17.00 h dauert der Anlass. Bis 18.00 h müssen die Tische abgeräumt und das Ausstellungsgut abtransportiert sein. Während der Messedauer ist die Halle für das Publikum frei und kostenlos zugänglich.

6. Immaterialgüterrechte

Die Messeleitung ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden.

7. Versicherung

Versicherungen ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Die Messeleitung haftet weder für Diebstahl noch für Sachbeschädigung.

8. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In den genannten Fällen ist die Messeleitung von ihren Leistungspflichten entbunden, und die Aussteller haben gegenüber der Messeleitung weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der Messeleitung zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

10. Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand gilt Luzern als vereinbart.